



Handhabung automatischer Brandschutzanlagen

Ergänzende Weisungen zur Vollzugsverordnung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend Handhabung automatischer Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) 1. Juli 2010

1. Aufgaben des Anlageeigentümers

Dem Anlageeigentümer obliegt die Alarmorganisation. Bei Anschlüssen der Übermittlungsgeräte an die Feuermeldestelle sind folgende Regeln zu beachten:

1.1 Brandmeldeanlagen

Brandalarm während der Arbeitszeit

(Alarmorganisation anwesend)

Die Übermittlung des Alarms auf die Feuermeldestelle ist zu verzögern, damit die Alarmorganisation den Alarm abstellen, die Alarmursache abklären und erste Massnahmen treffen kann. Wird Feuer oder Rauch festgestellt, ist durch das Drücken eines Handalarmtasters die externe Alarmierung auszulösen.

Brandalarm ausserhalb der Arbeitszeit

(Alarmorganisation personell nicht oder ungenügend dotiert)

Die Alarme müssen unverzüglich auf die Feuermeldestelle übertragen werden. Ausserdem sind mit dem Übermittlungsgerät die für den Brandschutz verantwortlichen Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Alarmorganisation (mindestens 3 Personen) zu alarmieren. Die betreffenden Personen haben sich im Alarmfall unverzüglich in den Betrieb zu begeben, um dort die Feuerwehr zu unterstützen.

1.2 Löschanlagen

Wird eine automatische Gaslösch- oder Sprinkleranlage ausgelöst, muss der Alarm jederzeit unverzüglich auf die Feuermeldestelle übertragen werden. Ausserdem sind die Mitglieder der Alarmorganisation zu alarmieren.

1.3 Störungsalarme

(Störungen an der Brandschutzanlage)

Störungsalarme sind auf die privaten Telefonanschlüsse mehrerer Betriebsangehöriger (mindestens 3 Personen) zu übermitteln; sie dürfen nicht auf die Feuermeldestelle weitergeleitet werden.

1.4 Planunterlagen

Beim Anzeigetableau sind Orientierungspläne der Brandschutzanlage zu platzieren. Zudem sind der SGV, Abteilung Brandschutz sowie der Feuerwehr – zu Handen der Einsatzakten – diese Planunterlagen auszuhandigen.

2. Aufgaben der Alarmorganisation

Aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betriebes ist die Alarmorganisation zu bilden. Der Bestand der Alarmorganisation richtet sich nach der Grösse des Betriebes und beträgt 5–10 Personen.

Die Alarmorganisation ist in einem Reglement¹ mit Alarmplan festzuhalten. Das Reglement ist zur Genehmigung bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, einzureichen.

Der Alarmorganisation fallen folgende Aufgaben zu:

Allgemeine Aufgaben

- Betreuen der Brandschutzanlage
- Mitwirken beim Brandschutz

Aufgaben im Alarmfall

- Feststellen der Alarmursache
- Bedienen der Brandschutzanlage
- Alarmieren der Feuerwehr
- Einleiten der ersten Massnahmen (Retten und Brand bekämpfen)
- Orientierung der Feuerwehr

3. Aufgaben der Ortsfeuerwehr

3.1 Allgemeine Aufgaben

Die Ortsfeuerwehr hat für die Brandschutzanlagen folgende zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Führen des Registers der Brandschutzanlagen
- Aufbewahren des Passepartout-Schlüssels
- Teilnehmen an der Abnahme der Anlage
- Erstellen und Nachführen eines Einsatzplanes
- Ergänzen der Gebäudepläne mit allen Gegebenheiten, die beim Einsatz eine Rolle spielen könnten, wie z. B. spezielle Gefahren
- Instruieren des Kaders über die örtlichen Umstände
- Administrative Arbeiten

3.2 Periodische Begehung des Gebäudes

Die Feuerwehr hat das Gebäude alle 2–3 Jahre oder nach Veränderungen – auf vorherige Anmeldung hin – zu rekognoszieren. Sie hat dabei Anspruch auf geeignete Führung durch Mitarbeiter/Innen des Betriebes. Die verantwortlichen Offiziere müssen über folgende Informationen verfügen:

- Orts- und Gebäudekenntnis
- Schutz- / Überwachungskonzept der Anlage
- Standorte von Anzeigetableau und Zentrale
- Spezielle Gefahren und besondere Verhältnisse
- Anlagebedienung

3.3 Alarmierung der Feuerwehr

Nach Eingang einer automatischen Brandmeldung auf der Feuermeldestelle ist die Kommandogruppe der zuständigen Feuerwehr zu alarmieren.

¹ Muster-Reglemente können auf der Internetseite der SGV (www.sgvso.ch) heruntergeladen werden.

3.4 Einsatz bei Alarm durch Brandmeldeanlagen

Bestand

- 1 Gruppe, 6-10 Feuerwehrleute

Material

- TLF oder Pikettfahrzeug mit Motorspritze
- Atemschutz

Vorgehen am Ereignisort

1. Abstellen des akustischen Alarms bei der Brandmeldezentrale oder beim Terminal
2. Abklären der Alarmursache (2 Mann mit Feuerlöscher)
3. Die übrigen Feuerwehrleute bereiten sich auf einen allfälligen Einsatz vor (erkunden des nächsten Hydranten, verteilen der Aufgaben)
4. Wenn nötig weitere Teile der Feuerwehr alarmieren
5. Retten, löschen, allenfalls Atemschutz einsetzen
6. Gebäudeeigentümer orientieren
7. Anlage zurückstellen / Normalbetrieb
8. Alle Türen wieder schliessen
9. Gebäudeschlüssel deponieren oder versiegeln lassen

3.5 Einsatz bei Alarm durch Gaslöschanlagen

Bestand, Material und Vorgehen am Ereignisort richten sich nach Ziffer 3.4 (Brandmeldeanlage). Speziell sind zu beachten:

- Rekognoszieren im gefluteten Raum ist nur mit Atemschutz möglich
- Um die Gaslöschanlage wieder betriebsbereit zu stellen, ist die Herstellerfirma zu benachrichtigen

3.6 Einsatz bei Alarm durch Sprinkleranlagen

Da bei Sprinkleranlagen praktisch keine Fehlalarme vorkommen, muss im Alarmfall in jedem Fall mit einem Brand gerechnet werden.

Bestand

- Je nach Bedeutung und Grösse des Objektes, mind. 2–3 Gruppen (10–15 Personen) bis ganze Feuerwehr

Material

- TLF oder Pikettfahrzeug mit Motorspritze
- Atemschutz und weitere Gerätschaften

Vorgehen am Ereignisort

1. Abstellen des akustischen Alarms bei der Zentrale, beim Terminal oder in der Sprinklerstation
2. Feststellen der Alarmursache
3. Wenn nötig Stützpunktfeuerwehr alarmieren
4. Löschaufbau erstellen für Atemschutzeinsatz
5. Gefährdete Menschen und Tiere retten
6. Mit Atemschutz zum Brandherd vordringen
7. Anlagedruck überwachen
8. Ablöschen, Wirkung kontrollieren
9. Wenn der Brand unter Kontrolle ist, auf Befehl des Einsatzleiters Sprinkleranlage abstellen
10. Fertig löschen oder Brandgut ausräumen

11. Wache organisieren (Feuerwehr und Löschgruppe)
12. Gebäudeeigentümer orientieren
13. Sprinklerfirma sofort benachrichtigen
14. Schlüssel deponieren oder versiegeln lassen

4. Aufgaben der Feuermeldestellen

Durch den Anschluss einer Brandschutzanlage auf die Alarm-Empfangszentrale, werden der Feuermeldestelle folgende zusätzlichen Aufgaben übertragen:

- Bedienen der Feuerwehralarmanlage bei ungewollten Alarmen (aufbieten der Feuerwehr)
- Entgegennehmen der vorgeschriebenen, periodischen Kontrollalarme durch den Anlageeigentümer
- Entgegennehmen von Alarmen bei Revisionsarbeiten an der Brandschutzanlage und bei amtlichen Abnahmekontrollen
- Protokollieren der Alarmeingänge

5. Schlüssel für die Feuerwehr

5.1 Übergabe des Schlüssels

Der zuständigen Feuerwehr ist ein Passepartout-Schlüssel für die überwachten Gebäudeteile zur Verfügung zu stellen.

5.2 Aufbewahrung des Schlüssels

Der Schlüssel ist in einem Schlüsselrohr zu deponieren. Das Schlüsselrohr muss an geeigneter Stelle in der Fassade neben dem Feuerwehreingang eingebaut werden.

Die genaue Platzierung des Schlüsselrohres und der Einbau des passenden Schliesszylinders für den Schlüssel der Einsatzleiter ist mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

5.3 Verwendung und Haftung

Der Schlüssel darf nur im Alarmfall verwendet werden. Für eine missbräuchliche Verwendung des Schlüssels haftet die Gemeinde gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz.

6. Aufgabe der Lieferfirma

Die Lieferfirma instruiert – auf Verlangen – die verantwortlichen Feuerwehroffiziere über die Bedienung der Brandschutzanlage. Der Anlageeigentümer verpflichtet die Lieferfirma vertraglich zu dieser Instruktion.

7. Dem Anlageeigentümer anfallende Kosten

7.1 Entschädigungen an den Eigentümer der Alarmempfangsanlage

Der Eigentümer der Empfangsanlage stellt dem Eigentümer der Brandschutzanlage gemäss dem Vertrag über die Aufschaltung eine jährlich wiederkehrende Abonnements- und Bereitschaftsgebühr in Rechnung.

7.2 Entschädigung an die Feuerwehr

Die Entschädigung für die Feuerwehr beträgt CHF 200. — pro Jahr und Brandschutzanlage und ist vom Anlageeigentümer zu bezahlen. Die Feuerwehr sorgt für die Rechnungsstellung.

7.3 Entschädigung an die Feuerwehren bei ungewollten Alarmen

Grundsatz

Die Hilfeleistungen der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich. Bei selbstverschuldeten, ungewollten Alarmen kann dem Anlageeigentümer – unter den nachgenannten Voraussetzungen – eine Gebühr in Rechnung gestellt werden.

Selbstverschuldeter, ungewollter Alarm

Als "ungewollter Alarm" wird eine Alarmauslösung verstanden, welche nicht auf ein Schadenfeuer (Schwel-, Glimm- oder offener Brand) zurückzuführen ist.

Als selbstverschuldet gilt der ungewollte Alarm insbesondere bei:

- Mängeln an der Brandschutzanlage infolge vorschriftswidrigen Unterhalts
- Fehlendem Wartungsvertrag
- Unterlassen von periodischen Kontrollen durch den Anlageeigentümer gemäss den Vorschriften der Herstellerfirma und der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- Mutwilliger Auslösung der Anlage durch Betriebsangehörige
- Fehlender oder ungenügender interner Alarmorganisation

Voraussetzung und Höhe der Entschädigung

- Die ersten zwei ungewollten Alarme nach der Inbetriebnahme der Anlage ziehen – unabhängig von ihrer Auslösung – keine Kosten nach sich.
- Ab dem dritten bis und mit dem fünften ungewollten Alarm kann die Feuerwehr, sofern der Alarm selbstverschuldet ist, dem Anlageeigentümer die entstandenen Selbstkosten (Sold- und Fahrzeugkosten usw.), jedoch maximal CHF 400.—, verrechnen.
- Nach dem fünften ungewollten Alarm erfolgt eine Meldung an die SGV, Abteilung Feuerwehr, welche den Anlagebetreiber brieflich darauf aufmerksam macht, dass die Feuerwehr ab dem nächsten ungewollten Alarm CHF 700.— pro Ausrücken in Rechnung stellen kann. Sollte immer noch keine Besserung eintreten, werden weitere Massnahmen verfügt.
- Falls die Feuermeldestelle rechtzeitig, d.h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr, über den ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.
- Über die Rechnungsstellung und -höhe entscheidet die Feuerwehrkommission oder der Feuerwehrstab. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten nach der Gemeindegesetzgebung.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden von der Verwaltungskommission anlässlich ihrer Sitzung vom 1. Juli 2010 beschlossen und treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 30. Oktober 2000.